

Satzung
über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung
und den Betrieb von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Memmingen
(Werbeanlagensatzung)

Vom 22. April 1986 (SVBI S. 36)

Bekanntgemacht am: 25. April 1986
Inkraftgetreten am: 26. April 1986

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Geschützte Gebiete	1
§ 3 Beschränkungen in den geschützten Gebieten	2
§ 4 Genehmigungspflicht.....	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO), BayRS 2132-1-I erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), auf die die BayBO Anwendung findet. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Geschützte Gebiete

- (1) Das Altstadtgebiet wird von den Straßenzügen Königsgaben, Kaisergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße, Kohlschanzstraße, Kohlschanze, Zollergraben, Am Luginsland und Am Kuhberg begrenzt.

- (2) Wohngebiete sind alle Baugebiete, die durch Bebauungsplan als „reine Wohngebiete“, „allgemeine Wohngebiete“ oder „besondere Wohngebiete“ bestimmt sind und alle Gebiete, die nach der tatsächlichen überwiegenden Eigenart ihrer baulichen Nutzung den Charakter der genannten Wohngebiete im Sinne der §§ 3, 4 und 4 a der Baunutzungsverordnung aufweisen.

§ 3

Beschränkungen in den geschützten Gebieten

- (1) Im Altstadtgebiet (§ 2 Abs. 1) sind unzulässig

a) Werbeanlagen

1. oberhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses,
2. an Erkern, Balkonen, tragenden Baugliedern oder architektonischen Gliederungen,
3. an Einfriedungen,
4. auf Dächern,
5. an Leitungsmasten, Schornsteinen oder anderen hochragenden Bauteilen,
6. an Böschungen, Abflachungen und Bäumen,
7. außerhalb des Ortes der Leistung,
8. mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten,
9. die inhaltlich über Firmennamen und Branchenhinweise hinausgehen,
10. mit mehr als zwei Schriftzeilen oder mit Senkrechtschriften,
11. in der Form beschrifteter Holztafeln,
12. aus innenbeleuchteten Kästen mit eingearbeiteten, aufgeklebten oder aufgeschweißten Buchstaben und Emblemen sowie gleichartige, unbeleuchtete flächige Werbeanlagen,
13. die in den Luftraum vor Gebäuden hineinragen (wie Nasenschilder, Ausleger, Transparente, Werbefahnen u.ä.),
14. als Leuchtschriften oder Buchstabenkästen, deren Vorderkante mehr als 0,16 m über die Außenkante der Wandfläche vorragt sowie vorstehende Montageschienen,
15. in auffällig kontrastierender Farbgebung,
16. als Leuchtschriften in Form freiliegender Röhren auf Kaschierung;

b) Tafeln für Zettel- und Bogenanschläge über 6 qm (großflächige Werbetafeln);

c) Schaukästen und Warenautomaten, die die Gebäudefront oder Grundstücksgrenze überschreiten;

d) Zettel- und Bogenanschläge, außer an den dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen;

e) Zettel- und Bogenanschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Verklebungen, Spannbänder, Tafeln, Sinnbilder oder Zeichnungen auf oder hinter Glasscheiben der Fenster, Schaufenster oder Schaukästen, die nicht Teil der Auslage oder Dekoration sind mit Ausnahme der Werbung für Aus- und Schlußverkäufe oder besondere Veranstaltungen während deren Dauer.

- (2) In Wohngebieten (§ 2 Abs. 2) sind unzulässig

- a) Werbeanlagen
 - 1. oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses,
 - 2. an Einfriedungen,
 - 3. auf Dächern,

 - 4. an Bäumen,
 - 5. mit Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexeffekten,
 - 6. als Leuchtschriften oder Buchstabenkästen;

 - b) großflächige Werbetafeln (Abs. 1 Buchstabe b);

 - c) Schaukästen und Warenautomaten in Vorgärten und an Einfriedungen;

 - d) Zettel- und Bogenanschläge, außer an den dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen.
- (3) Die Stadt kann für eigenständig gestaltete und handwerklich gefertigte, nicht selbst leuchtende Ausleger, die sich in das historische Altstadtbild einfügen, Ausnahmen von Absatz 1 Buchst. a) Nr. 13 zulassen.
- (4) Von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 können Befreiungen unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 5 BayBO erteilt werden.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Im Altstadtgebiet (§ 2 Abs. 1) ist über die Vorschrift des Art. 68 BayBO hinaus genehmigungspflichtig
- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen jeder Größe mit Ausnahme von Haus- und Büroschildern, die flach an der Wand anliegen, eine Größe von 0,25 qm nicht überschreiten und nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden sollen;

 - b) die Aufstellung und Anbringung von Warenautomaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Grundstücksgrenze nicht überschreiten;

 - c) jede Änderung einer genehmigungspflichtigen Werbeanlage.
- (2) Die Genehmigung wird von der Stadt Memmingen erteilt; sie kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (3) Für die Antragsunterlagen gilt § 11 der Bauaufsichtlichen Verfahrensordnung (BayRS 2132-1-2-I).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beschränkungen des § 3 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
2. genehmigungspflichtige Werbeanlagen ohne die erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 errichtet, aufstellt, anbringt oder ändert.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 26. Januar 1983 (SVBI S. 1) außer Kraft.